

**Satzung
zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Nagelsberg“**

Aufgrund § 142 Absatz 3 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Nagelsberg“**

In der Stadt Künzelsau wird das im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom März 2017 dargestellte Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Verfahrenswahl**

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern Nagelsberg“ sind die §§ 152 bis 156a BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

**§ 3
Durchführungszeitraum**

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 30.04.2026 festgelegt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der **Stadtverwaltung Künzelsau, Stadtbauamt, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau** geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Stadt ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilen: Stadtverwaltung Künzelsau, Stadtbauamt, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau, David Hägele, Telefon 07940 129422, oder der Sanierungsberater der Stadtverwaltung Künzelsau Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart, Wolfgang Mielitz, Telefon 0711 6677-3264.

Künzelsau, den 19.06.2018

Stefan Neumann
Bürgermeister